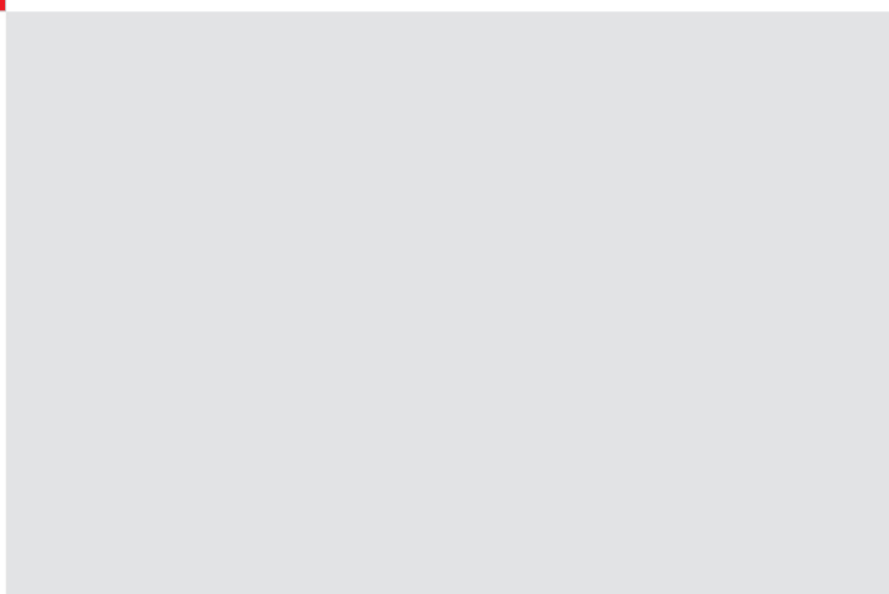


COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN
UND EXPORTEURE
LITAUEN



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSLAGE	4
3	LITAUEN UND DIE EU	6
4	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH	7
5	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES	8
5.1	DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK	8
5.2	GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS.....	8
5.3	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS	10
5.4	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK.....	10
5.5	STREITBEILEGUNG	12
5.6	INSOLVENZ.....	13
5.7	RECHTE DER SICHERHEITEN.....	15
5.8	ARBEITSRECHT	15
6	BUSINESS IN LITAUEN	16
6.1	ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	16
6.2	BETREIBUNG.....	16
6.3	GRUNDERWERB.....	16
6.4	INVESTITIONSREGIME.....	17
6.5	EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN.....	17
6.6	DEVISENRECHT	17
7	CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN LT	18
8	LITAUEN IM INTERNET	19

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform:	Parlamentarische Republik
Verwaltungsapparat:	4 Regionen
Fläche:	65.301 km ²
Einwohnerzahl:	3,384.000; Dichte: 52 Einwohner / km ²
Offizielle Sprache:	Litauisch
Währung:	1 Litauische Litas (LTL) = 100 Centas
Hauptstadt:	Vilnius -- 542.809 Einwohner
Bedeutende Städte und Bevölkerungszahl:	Kaunas 358.100 Klaipeda 185.900 Siauljai 128.400 Panevezys 114.600
Ethnische Gruppierungen:	83,5% Litauer, 6,7% Polen, 6,3% Russen, 1,2% Weißrussen, 0,7% Ukrainer, 0,1% Letten, 0,7% andere
Religion:	79% Katholiken, 4% Orthodoxe, 9% ohne Bekenntnis, Minderheiten von Protestanten und Muslimen
Rohstoffe:	Eisenerz, Torf, Sand, Ton, Bernstein, Kreide, Erdöl, Erdgas
Mitglied in internationalen Organisationen:	UNO, IMF, EBRD, Weltbank, NATO, EU

2 WIRTSCHAFTSLAGE

Länder-Rating

Coface Rating
A3

www.cofacerating.com

Im 3. Quartal 2006 hat das Wirtschaftswachstum etwas nachgelassen. Es belief sich auf 6,4% im Jahresvergleich, nachdem es 5. Quartale hintereinander über 8% gelegen hatte. Für das 4. Quartal 2006 und die ersten Monate des Jahres 2007 werden ähnliche Wachstumsraten erwartet. Diese resultieren aus den Vorfällen um Mazeikiu und der restriktiveren Haltung der EZB, die von der litauischen Zentralbank angesichts des Currency Board übernommen wird. Mazeikiu, das größte Unternehmen in Litauen, betreibt eine Ölraffinerie und ist für rund ein Fünftel der Industrieproduktion im Land verantwortlich.

Im Juli wurde die Pipeline die Mazeikiu versorgt und von der russischen Transneft betrieben wird wegen Reparaturarbeiten in Weißrussland geschlossen. Dies wirkte sich auf die Produktion aus. Hinzu kam ein Feuer in einer wichtigen Einheit, was für einen weiteren Rückgang der industriellen Produktion sorgte.

Der Verbraucherpreisindex erreichte 2006 einen Wert von 2,7% (der Höchstwert in den letzten 8 Jahren), nach 1,2% im Dezember 2005. Die Inflationsentwicklung ist eines der wichtigsten Themen, die im Land beobachtet werden müssen. Es handelt sich um eine Bedrohung für die Wettbewerbsfähigkeit des Landes, ist ein mögliches Zeichen für eine wirtschaftliche Überhitzung und auf alle Fälle die größte Herausforderung im Hinblick auf die Einführung des Euro. Da die Inflationsrate leicht über dem Schwellenwert gemäß der Maastricht-Kriterien lag, erhielt Litauen im letzten Frühjahr kein grünes Licht für die Einführung des Euro.

Es wird erwartet, dass der litauische Finanzminister für 2006, zum ersten Mal in der Geschichte des Landes, ein ausgeglichenes Budget vorlegt. Die Haushaltseinnahmen waren in der Tat höher als ursprünglich geplant. Diese höheren Einnahmen sind auf höhere Beschäftigung, gestiegene Unternehmensgewinnen und den hohen Konsum importierter Waren zurückzuführen. Auch für 2007 wird eine positive fiskalische Performance erwartet (das Haushaltsdefizit dürfte weniger als 1% des BIP betragen).

Das Leistungsbilanzdefizit betrug in den ersten drei Quartalen 11,2% des BIP. Das Wachstum der Importe übertraf erneut das Wachstum der Exporte. In den letzten Monaten des Jahres 2006 gab es eine beträchtliche Verlangsamung der Exporte: Der litauische Außenhandel, sowohl bei Importen als auch bei Exporten, ist stark von Öl und raffinierten Ölprodukten abhängig. Die Produktionsprobleme bei Mazeikiu Nafta hatten daher erhebliche Auswirkungen auf den Außenhandel und besonders auf die Exportkapazität des Landes. Das Niveau der Importe liegt immer noch fast 30% über dem Exportniveau.

Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2003 bis 2008

Kennzahlen	2003	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)
Reales BIP-Wachstum (%)	10,3	7,3	7,6	7,3	6,5	6,4
Verbraucherpreise (%)	-1,2	1,2	2,7	3,7	4,4	3,5
Bruttoanlageinvestition (real in %)	14,0	12,3	11,2	10,8	9,7	8,7
Arbeitslosenrate (%)	12,4	11,3	8,3	6,2	5,5	5,3
Budgetsaldo (in % des BIP)	-1,3	-1,5	-0,5	-1,0	-1,2	1,1
Güterexporte (Mio. EUR)	7.700	9.300	11.800	14.100	17.000	17.600
Güterimporte (Mio. EUR)	9.400	11.700	14.700	17.900	21.200	19.300
Leistungsbilanzsaldo (Mio. EUR)	-1.300	-1.700	-1.900	-2.800	-3.300	-2.300
Ausl. Direktinvestitionen (Mio. EUR)	200	600	700	600	700	600
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	44,9	46,5	48,9	55,7	53,8	57,1

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt/Konzernwirtschaft, Lietuvos Bankas, LS, Coface S.A.

Veränderung der LTL zu Euro und US Dollar

Jahresdurchschnitt	2003	2004	2005	2006	2007(P)	2008(P)
LTL/EUR	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
LTL/USD	3,1	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt/Konzernwirtschaft, Lietuvos Bankas, LS, Coface S.A.

3 LITAUEN UND DIE EU

Mit der erfolgreichen Umsetzung des wirtschaftlichen Transformationsprozesses und dem Beitritt zu EU und NATO hat Litauen einen entscheidenden Schritt in das neue Europa getan. Am 13.12.2002 wurden die Beitrittsverhandlungen mit der EU abgeschlossen und am 16.4.2003 wurde der Beitrittsvertrag unterzeichnet. In einem Referendum am 20.9.2003 stimmte die litauische Bevölkerung mit einer überwältigenden Mehrheit von 91% für den EU-Beitritt. Die Wahlbeteiligung lag bei 63,3%. Seit 1.5.2004 ist Litauen EU-Mitglied. Ende Juni 2004 ist Litauen dem europäischen Wechselkursmechanismus II (WKM II) beigetreten. Der Beitritt zum WKM II gilt als Vorstufe zum Euro-Beitritt. Die bereits verschobene Euro-Einführung wird nun frühestens für 2010 erwartet.

Durch den EU-Beitritt kommt nahezu das gesamte Gebiet Litauens bis 2006 in den Genuss von Strukturförderungen. Die Anwendung der Förderprogramme PHARE, ISPA und SAPARD ist mit dem Beitritt zur EU eingestellt worden. ISPA und SAPARD werden durch den Kohäsionsfonds und den EAGGF (European Agriculture Guidance and Guarantee Fund) ersetzt, während Teile von PHARE in die Strukturfonds übergehen. Für weitere drei Jahre ab dem Beitritt ist die Implementierung der programmierten PHARE-Mittel noch vorgesehen („phasing out“). Mit dem Beitritt erhält Litauen unter dem Strukturförderungsprogramm 2004 bis 2006 Fördermittel von insgesamt 822,5 Mio. EUR. Außerdem ist Litauen seit 1.1.2004 in alle thematischen EU-Programme (u.a. Leonardo, LIFE, Forschungsrahmenprogramm) voll integriert.

4 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

Zwischen Österreich und Litauen bestehen unter anderem folgende Abkommen:

- Außenwirtschaftsabkommen (industrielle Zusammenarbeit; in Kraft seit 1.11.1995)
- Abkommen über industrierelevante Eisenbahnkooperation
- Abkommen zur Abschaffung des Visazwanges (in Kraft seit 1.2.1999)
- Investitionsschutzabkommen (in Kraft seit 1.1.1997)
- Doppelbesteuerungsabkommen (in Kraft ab 2006)
- Luftverkehrsabkommen (in Kraft seit 1.1.1997)
- Straßenverkehrsabkommen (in Kraft seit 1.7.1996), letzte Revision 2001
- Abkommen zur Aufhebung der Sichtvermerkplicht (in Kraft seit 1.2.1999)

5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

5.1 DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK

Die Rechtsvorschriften Litauens stehen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts weitgehend mit dem Besitzstand in Einklang.

Die Rechtsgrundlagen finden sich in dem „Gesetz der Republik Litauen zu Aktiengesellschaften“, dem „Gesetz der Republik Litauen zu Einpersonunternehmen“, dem „Gesetz der Republik Litauen zu Wirtschaftsverbänden“ und dem „Gesetz der Republik Litauen zu genossenschaftlichen Unternehmen“.

5.2 GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

In Litauen ist es relativ einfach ein Unternehmen zu gründen. Die Bestimmungen werden ausgewogen gehandhabt. Seit 1.1.2004 besteht zur Eintragung von Gesellschaften ein Zentralregister rechtlicher Einheiten, welches beim Justizministerium eingerichtet ist. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister gilt ein Unternehmen als juristische Person und somit erwachsen ihm alle Rechte und Pflichten sowie die aktive und passive Klagelegitimation.

Rechtsform	Litauische Bezeichnung
Aktiengesellschaft	Akcin bendrov (AB)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	U daroji akcin bendrov (UAB)
Kommanditgesellschaft	Komanditin kin bendrija (K B)
Offene Handelsgesellschaft	Tikroji ukine bendrija (TUB)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	No information available at the present time.
Einzelunternehmen	Individuali mon (I)
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Filialas (F)

Aktiengesellschaft (AG)

Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft, deren Mindestkapital 150.000,- LTL (ca. 43.400,- EUR) beträgt, sind für die Eintragung ins Handelsregister folgende Unterlagen erforderlich:

- Gründungsvertrag bzw. Gründungsakt (Original oder beglaubigte Kopie), wenn das Unternehmen von einer Einzelperson gegründet wurde
- Satzung des Unternehmens (zwei Originale)
- Protokoll der Gründungsversammlung mit Anhängen bzw. Gründungsbeschluss des Einzelgründers (Original oder beglaubigte Kopie)
- Kontoauszug einer litauischen Bank über die Einzahlung der Anfangsbeiträge auf das Konto des Unternehmens
- Bestätigung einer litauischen Maklerfirma über den Erwerb von Aktien des Unternehmens durch den Investor (natürliche oder juristische Person)
- Zertifikat über die Eintragung der Aktien des Unternehmens (beglaubigte Kopie)
- Bericht über die Gründung des Unternehmens und Stellungnahme eines Buchprüfers zu diesem Bericht

Die Aktiengesellschaft kann als Ein-Personen-AG gegründet werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Für die Gründung und Eintragung einer Geschlossenen Aktiengesellschaft (entspricht einer GmbH), deren Mindestkapital 10.000,- LTL (ca. 2.900,- EUR) beträgt, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Gründungsvertrag bzw. Gründungsakt (Original oder beglaubigte Kopie), wenn das Unternehmen von einer Einzelperson gegründet wurde
- Satzung des Unternehmens (zwei Originale)
- Protokoll der Gründungsversammlung mit Anhängen bzw. Gründungsbeschluss des Einzelgründers (Original oder beglaubigte Kopie)
- Kontoauszug einer litauischen Bank über die Einzahlung der Anfangsbestände auf das Konto des Unternehmens.

Die Geschlossene Aktiengesellschaft darf nicht mehr als 100 Gesellschafter haben. Sie kann auch als Ein-Personen-Gesellschaft gegründet werden. Die Gesellschafter haften nur bis zum Wert ihrer Einlage.

Kommanditgesellschaft (KG)

Für die Kommanditgesellschaft gelten im litauischen Gesellschaftsrecht in etwa die gleichen Grundsätze wie in Österreich. Für die Eintragung ist ein Partnerschaftsabkommen über die Gründung einer Partnerschaft und die Führung eines gemeinsamen Unternehmens, unterzeichnet von jedem Partner und notariell beglaubigt, erforderlich.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Für die Gesellschaft gelten ähnliche Grundsätze wie in Österreich. Die Eintragung bedarf eines Partnerschaftsabkommens über die Gründung einer Partnerschaft und die Führung eines gemeinsamen Unternehmens. Diese muss von jedem Partner unterzeichnet und notariell beglaubigt werden.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Derzeit keine Information verfügbar.

Einzelunternehmen (EU)

Das Einzelunternehmen regelnde „Gesetz der Republik Litauen zu Ein-Personen-Unternehmen“ ist seit 1.1.2004 in Kraft. Die Gründung eines Einzelunternehmens bedarf lediglich eines Antrags auf Eintragung des Unternehmens als Ein-Personen-Gesellschaft.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Ausländischen Unternehmen ist es nach litauischen Recht gestattet, eigene Zweigniederlassungen bzw. Tochtergesellschaften zu gründen. Diese stellen jedoch keine eigenständige Rechtsperson dar, verfügen über geringere Befugnisse und können keine eigenen Rechtsgeschäfte tätigen.

5.3 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Für beschränkt und unbeschränkt haftende Unternehmen sowie für Tochterunternehmen und Repräsentanzen von ausländischen Firmen besteht Buchführungspflicht. Unternehmen mit beschränkter Haftung sind laut Buchhaltungsgesetz verpflichtet, die Buchhaltung in Übereinstimmung mit den Business Accounting Standards des Accounting Institute von Litauen durchzuführen. Grundsätzlich gilt doppelte Buchführungspflicht. Ausgenommen hiervon sind lediglich kleine Unternehmen mit unbeschränkter Haftung, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sämtliche Bücher sind in litauischer Sprache zu führen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Der Umfang des Jahresabschlusses hängt von der Größe und Rechtsform des Unternehmens ab. Juristische Personen mit beschränkter Haftung die mindestens zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen, müssen einen vollen Jahresabschluss anfertigen:

- Der Wert der Aktiva beträgt über 5 Mio. LTL (ca. 1,5 Mio. EUR)
- Der Umsatz im Finanzjahr beträgt über 10 Mio. LTL (ca. 2,9 Mio. EUR)
- Das Unternehmen bezahlt im Finanzjahr über 6.000 Löhne und Gehälter aus

Für alle anderen Unternehmen gibt es die Möglichkeit, den Abschluss in vereinfachter Form zu erstellen.

5.4 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK

Die Verwaltung des Steuersystems obliegt der Steuerinspektion. Mehrwert- und Verbrauchssteuern fallen außerdem in den Zuständigkeitsbereich der Zollbehörden, während die Steuern auf Bodenschätze, Öl- und Gasressourcen sowie Schadstoffe zum Verwaltungsbereich des Umweltministeriums gehören.

Die Reform des Steuerwesens, deren Umsetzung 2001 begonnen hat, zielt auf die Sicherung stabiler Staatseinnahmen, die gerechte und proportionale Verteilung der Steuerlast, fairen Wettbewerb sowie Übereinstimmung der litauischen Steuergesetzgebung mit dem europäischen Steuerrecht ab. Weiterhin stellt jedoch die Verbesserung der Steuererhebung in Hinblick auf weit reichende Steuerumgehungen sowie Schlupflöcher im Steuersystem ein zentrales Reformanliegen der litauischen Gesetzgebung dar.

Mit 1.1.2006 führte Litauen temporär eine Sozialsteuer ein. Die Steuer betrifft alle juristischen Personen, die bis 31.12.2007 der Gewinnsteuer (KöSt) unterliegen. Die Bemessungsgrundlage für diese Steuer ist der steuerbare Gewinn. Im Jahr 2006 betrug die Steuerrate 4%, im Jahr 2007 wird sie auf 3% gesenkt.

2006 wurde in Litauen eine neue Straßenbenützungsgebühr für LKW und Busse eingeführt. Die Gebühren betragen 5,80 EUR (ca. 20,- LTL) pro Tag und 173,90 EUR (ca. 600,- LTL) bis 550,70 EUR (ca. 1.900,- LTL) pro Jahr.

Körperschaftsteuer

Der Steuersatz beträgt 15%. Für landwirtschaftliche Produktionsbetriebe, die mehr als die Hälfte ihrer Einkünfte aus landwirtschaftlichen Aktivitäten beziehen, gilt ein Steuersatz von 10%. Ein Körperschaftssteuersatz von 13% gilt mit wenigen Ausnahmen für Kleinunternehmen. Hierunter fallen Unternehmen, deren Bruttoeinnahmen im zu veranschlagenden Zeitraum unter 500.000,- LTL (ca. 145.000,- EUR) liegen und die nicht mehr als zehn Mitarbeiter beschäftigen. Mit einer Ergänzung des Einkommensteuergesetzes im Juli 2003 wurden die Steuerpflichtigen, für die die 13% Steuerpflicht nicht gilt, genauer definiert. Auch wurde die Doppelbesteuerung der an die örtlichen Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden abgeschafft.

Einkommenssteuer

In Litauen wurde, ebenso wie in den baltischen Nachbarstaaten, im Jahr 1994 ein Steuermodell auf der Grundlage einer „Flat Tax“ eingeführt. Die Einkommensteuerklassen wurden abgeschafft und durch einen einzigen Steuersatz ersetzt. Die Einkommenssteuerlast wird monatlich berechnet und unterliegt einem pauschalen Satz von 27% nach Abzug des steuerfreien Betrages.

Das Mindesteinkommen liegt derzeit bei 290,- LTL pro Monat (etwa 80,- EUR). Für bestimmte Einkommen, wie beispielsweise Einkommen aus Gewinn- bzw. Dividendenausschüttung, Zinsen oder dem Verkauf von Grundstücken, ist ein Steuersatz von 15% anzuwenden. Das Einkommen aus einer Nebenerwerbstätigkeit bei einem litauischen Arbeitgeber wird progressiv nach Sätzen zwischen 10% und 35% besteuert. Der Steuersatz für Einkommen aus der Beschäftigung in einem ausländischen Unternehmen beträgt 20%. Der Einkommenssteuertarif soll bis 2008 auf 24% reduziert werden.

Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Die Mehrwertsteuer besteuert den Mehrwert, der durch die Produktion von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen und dem Import von Gütern erwirtschaftet wird. Ausnahmen sind gesetzlich geregelt. Der Steuersatz liegt bei 18%. Für bestimmte Güter und Dienstleistungen gilt ein ermäßigter Satz von 5% bzw. 9% oder die völlige Befreiung von der Mehrwertsteuer. Exporte aus Litauen sind mehrwertsteuerfrei. Auch Unternehmen mit einem Umsatz von unter 100.000,- LTL sind mehrwertsteuerbefreit. Ab einem Umsatz von 10.000,- LTL können sich Unternehmen freiwillig registrieren lassen.

Mit Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuergesetzes am 1.7.2002 sind mit dem EU-Recht in Widerspruch stehende Anreize und Ausnahmen entfallen. Seither besteht auch für ausländische Unternehmen die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Litauen wurden im Zuge der Beitrittsverhandlungen Ausnahmeregelungen für eine MWSt-Befreiung und Registrierungsschwellen von 28.900,- EUR für kleine und mittlere Unternehmen und eine MWSt-Befreiung für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr zugestanden. Mit der Novelle vom 1.7.2004 zum bestehenden Mehrwertsteuergesetz steht das Gesetz nun im Einklang mit dem EU-aquis.

Verbrauchssteuer

Grundlage für die Verbrauchssteuer ist der Verkaufspreis, bzw. bei Importwaren der Zollwert. Verbrauchssteuern werden auf Alkoholika, Tabak, Strom, Koks, Kohle, Braunkohle und Energieprodukte (u.a. Benzin, Kerosin) erhoben. Das Verbrauchersteuergesetz steht seit 1.5.2004 im Einklang mit dem EU-aquis. Nur für einzelne Bestimmungen wurde eine Übergangszeit (bis spätestens 2013) vereinbart.

Grunderwerbssteuer

In Litauen wird bei einem Grundstückserwerb eine Stempelgebühr eingehoben. Die Höhe der Gebühr ist abhängig vom Grundstückswert und bewegt sich zwischen 0,3% und 1%.

Die Einhebung einer Steuer auf gewerbliche Grundstücke wird diskutiert. Momentan sind Immobilien mit 1% und Grundstücke mit 1,5% besteuert.

Lokale Abgaben

Derzeit keine Informationen verfügbar.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Überwiegend landwirtschaftlich tätige Unternehmen sind gänzlich von der Steuer befreit. Kleine Unternehmen, die maximal zehn Mitarbeiter beschäftigen und einen Bruttoerlös von höchstens 500.000,- LTL (ca. 144.800,- EUR) vorweisen, werden mit einem ermäßigten Steuersatz von 13% besteuert. Kleinunternehmen, darunter fallen Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern und einem Umsatz von 25.000,- LTL (ca. 7.200,- EUR), können gänzlich von der Steuer befreit werden. Freie Wirtschaftszonen sind Kaunas und Klaipeda.

Zölle und Handelsschranken

Zwischen EU-Mitgliedsstaaten gilt der Grundsatz des zollfreien Warenverkehrs. Es gelten die harmonisierten Normen der EU, der EFTA und der WTO.

5.5 STREITBEILEGUNG

Aufgrund des Beitritts gilt nun auch in Litauen die EuGVVO, als Umsetzung des Brüssel I Abkommens (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000, über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen). Diese Verordnung klärt nicht nur die Zuständigkeiten bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten in Zivil- oder Handelssachen, sondern erleichtert auch die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen und deren Zwangsvollstreckung.

Seit dem 21.10.2005 gilt zudem in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark) die neue EG-Vollstreckungstitel-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) vom 21.4.2004). Mit der Verordnung wird in allen EU-Mitgliedsstaaten ein neuer "Europäischer Vollstreckungstitel" geschaffen. Mit einem solchen Titel kann in sämtlichen Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar auf das Schuldnervermögen zugegriffen werden, ohne das bislang erforderliche zeit- und kostenaufwändige Vollstreckbarerklärungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die Verordnung erfasst vorerst nur Titel über Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten worden sind. Sie werden auf Antrag des Gläubigers in dem Staat, in dem er seinen Titel erlangt hat, auf einem vereinheitlichten Formblatt als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt. Die Verordnung gilt für gerichtliche Entscheidungen, wobei es gleichgültig ist, ob sie als Urteil, Beschluss oder als Bescheid bezeichnet werden. Ausgenommen sind unter anderem Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie Staatshaftungsrecht, sowie Konkurse, Vergleiche, Angelegenheiten der sozialen Sicherheit und Schiedsgerichtsbarkeit.

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)

Das Gerichtssystem in Litauen umfasst vier Instanzen für die allgemeine Zuständigkeit (Oberster Gerichtshof, Berufungsgericht, Bezirksgerichte und Gerichte auf lokaler Ebene) und ein Zweinstanzensystem für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Oberstes Verwaltungsgericht und Bezirksverwaltungsgerichte).

Schiedsgerichtsbarkeit

Litauen hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken. Es kann daher im Vertrag mit dem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden.

5.6 INSOLVENZ

Insolvenzrecht

Das aktuelle Konkursgesetz wurde am 20.3.2001 verabschiedet. Die letzte Änderung trat mit 15.4.2004 in Kraft. Das Gesetz findet auf alle in Litauen registrierte Unternehmen, öffentliche Institutionen, Kommerzbanken und andere Kreditinstitutionen Anwendung.

Der Antrag auf ein Konkursverfahren kann beim zuständigen Bezirksgericht gestellt werden, wenn zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Das Unternehmen kann seinen Verpflichtungen bezüglich der Auszahlung der Gehälter und Forderungen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, nicht nachkommen
- Das Unternehmen kann erhaltene Waren, durchgeführte Arbeiten oder erbrachte Dienstleistungen, Kredite oder sonstige Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht bezahlen
- Das Unternehmen hat seine Zahlungsunfähigkeit oder –weigerung seinen Gläubigern öffentlich oder anderweitig mitgeteilt
- Das Unternehmen verfügt über kein Vermögen oder Einnahmen, durch welche die Gläubiger befriedigt werden können

Antragsberechtigt sind folgende Personen:

- Die Gläubiger
- Die Eigentümer
- Der Leiter der Unternehmensadministration
- Der Liquidator

Das Konkursverfahren wird vom Gericht eingeleitet, wenn es Gründe dafür findet, die auf eine Insolvenz des Unternehmens schließen lassen oder das Unternehmen mit der Zahlung der Gehälter mindestens drei Monate im Rückstand ist. Das Gericht setzt einen Zeitraum zwischen 30 und 45 Tagen fest, innerhalb dieser Frist können die Gläubiger ihre Forderungen einbringen.

Insolvenzstatistik

Zwischen 1993 und 1.7.2006 haben Konkursverfahren über 4.910 Unternehmen stattgefunden, das sind 1,4% aller registrierten juristischen Personen.

In 3.578 Fällen sind die Verfahren bereits abgeschlossen, das sind 72,9% aller sich in Konkurs befindlichen Unternehmen. Davon wurden 3.502 Unternehmen liquidiert, drei reorganisiert, 14 saniert und in 59 Fällen wurde das Verfahren eingestellt oder ein Ausgleich herbeigeführt. In 1.332 Unternehmen sind Insolvenzverfahren am laufen, davon befinden sich 844 bereits in Liquidation, 2 werden saniert und über weitere 486 ist noch nicht entschieden.

Das derzeitige Konkursverfahren dauert gewöhnlich zwei (40%) oder drei (30%) Jahre. 2002 konnten 6% der insolventen Unternehmen das Konkursverfahren in einem Jahr abwickeln. 2003 waren es bereits 11%. Neuste Zahlen belegen, dass sich die Zahl der abgeschlossenen Konkursverfahren beinahe verdoppelt hat. Dies weist auf eine Verkürzung und Beschleunigung der Konkursverfahren hin.

Eine der Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Verkürzung der Verfahrensdauer führte ist die Einführung des vereinfachten Konkursverfahrens. Bis 1.1.2006 kam das vereinfachte Konkursverfahren bei 632 Fällen zur Anwendung, von denen bereits 486 abgeschlossen werden konnten.

Insolvencies Opened in Central and Eastern Europe
January - December 2005 and 2006

2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	22	96	80	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	1.626
(b) Bankruptcies	1.216	9.553	490	399	251	170	654	355	183	179	4.604
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	647	n.a.2.)	n.a.2.)	103	1.470	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	445	492
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.866	9.575	576	582	1.721	170	654	355	183	624	6.721

2005

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	27	156	106	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	156
(b) Bankruptcies	1.205	8.089	637	449	293	206	647	577	238	212	3.171
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	800	n.a.2.)	n.a.2.)	178	1.352	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	630	255
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.808	8.126	793	733	1.645	206	647	577	238	842	3.582

1.) Not published in public sources
2.) Not published separately in public sources
* Provisional figures, due to public source inaccuracy

Insolvency rates 2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
Total number of active companies ²⁾	700.000	478.000	3.522.000	153.000	527.000	106.000	210.000	170.000	232.000	71.000	532.000
Insolvency rate	0,3%	2,0%	0,0%	0,4%	0,3%	0,2%	0,3%	0,2%	0,1%	0,9%	1,3%

²⁾ Export organizations' estimates, average

Deviations (2005/2006)

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
(a) Judicial Compositions	0%	-19%	-36%	-26%	-	-	-	-	-	-	942%
(b) Bankruptcies	1%	18%	-25%	-11%	-14%	-18%	1%	-38%	23%	-16%	45%
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	8%	-	-	-42%	9%	-	-	-	-	-	93%
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	3%	18%	-27%	-21%	6%	-18%	1%	-38%	23%	-26%	88%

Note:

As the terminology and structure of insolvency proceedings may vary from country to country, Coface Central Europe distinguishes between the following basic types of proceedings and uses the following terms when referring to insolvency proceedings in the markets covered:

Judicial composition proceedings: This term refers to insolvency proceedings that are directed primarily to achieving debt relief for and the continuation of business by an insolvent enterprise.

Bankruptcy proceedings: This term refers to insolvency proceedings that are directed to achieve the orderly winding up of an insolvent enterprise with the objective of liquidating or reorganizing the business.

Source:
Local authorities, Coface IGK and Coface Central Europe (ICOM database)

Copyright and Liability

Coface Central Europe Holding AG copyright. Conditions of use: You may copy and publish the information in this publication provided that you do not make commercial use of it and that you indicate clearly that it originates from Coface Central Europe Holding AG. The information is given without guarantee and does not bind Coface Central Europe Holding AG in any way.

5.7 RECHTE DER SICHERHEITEN

Hypothek (Grundbuch)

Hypotheken sind im litauischen „Hypothekenregister“ eingetragen.

Pfandrecht

In Litauen kann ein Pfandrecht auf bewegliche Güter bestehen, welches (zumindest in vielen Fällen) im Hypothekenregister eingetragen werden muss. Durch eine Verpfändung der Güter könnte der Eigentumsvorbehalt andernfalls nutzlos werden.

Garantie

Zur Verminderung des Risikos von Investitionen stehen die Absicherungen durch Coface Austria Kreditversicherung AG und das staatliche Exportgarantiesystem bei der OeKB (Österreichische Kontrollbank AG) zur Verfügung.

Forderungsabtretung

Derzeit keine Information verfügbar.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt muss vertraglich geregelt werden. Fehlt eine solche vertragliche Vereinbarung, hat man kaum Chancen, das Eigentum auf eine Sache gerichtlich durchzusetzen.

Gewährleistung

Das litauische Gesetz unterscheidet zwischen der Gewährleistung für Waren und Dienstleistungen und dem Recht eine Forderung, betreffend der Mängel, anzumelden. Außerdem ist es verboten, die Terminologie „Gewährleistung“ o.ä. für die „Garantie“ zu verwenden. Der Händler ist zwei Jahre für alle Mängel ab dem Zeitpunkt der Lieferung haftbar.

5.8 ARBEITSRECHT

Das Arbeitsrecht entspricht größtenteils den europäischen Standards, es gibt jedoch in einigen Bereichen noch Unterschiede zu den westeuropäischen Staaten.

Der gesetzlichen Mindestlohn beläuft sich auf 450,- LTL (ca. 130,- EUR). Der durchschnittliche Bruttomonatslohn beträgt ca. 1.100,- LTL (ca. 319,- EUR), wobei zu beachten ist, dass Angestellte von Auslandsfirmen höhere Bezüge erwarten. Die Lohnkosten in Litauen gehören zu den niedrigsten in Mittel- und Osteuropa.

Die übliche Arbeitszeit liegt bei 40 Stunden pro Woche, wobei kürzere Arbeitszeiten vereinbart werden können. Der jährliche Mindesturlaub beträgt 28 Tage (zzgl. gesetzliche Feiertage). Erziehungsurlaub kann bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.

Arbeitsbewilligung

Eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitserlaubnis für EU-Bürger sind innerhalb der EU nicht erforderlich.

Kündigungsrecht

Die Kündigung eines Arbeitsvertrages gestaltet sich in Litauen sehr kompliziert und beschwerlich für den Arbeitgeber. Das Arbeitsvertragsgesetz enthält eine reichhaltig Liste an Kündigungsgründen und Vorgehensweisen für verschiedene Situationen.

Sozialversicherungsbeiträge

Mit dem Beitritt zur EU erlangten auch die Regelungen der Verordnung zu den EU- und EWR-Abkommen über soziale Sicherheit in Litauen Gültigkeit. Daraus folgt, dass ein innerhalb des EWR, für voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate, entsandter Dienstnehmer, den entsprechenden Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt. Eine nochmalige Verlängerung über den gleichen Zeitraum ist über eine Genehmigung der zuständigen litauischen Behörde zulässig. Erst bei Überschreiten dieses Zeitraumes geht das Versicherungsrecht auf den Tätigkeitsstaat über.

6 BUSINESS IN LITAUEN

6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Grundsätzlich obliegt die Wahl der Zahlungsart der freien Vereinbarung der Geschäftspartner, wobei der Handlungsspielraum durch die schwache Finanzlage der litauischen Firmen wesentlich eingeschränkt ist.

Zahlungsverhalten

Auch wenn Akkreditive nur selten angewendet werden, ist Vorsicht geboten. Sie sollten nur von Banken akzeptiert werden, die auch westliche Korrespondenzverbindungen bzw. Partnerinstitute vorweisen können. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen - insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung - auch eine Bonitätsauskunft einzuholen.

Teilzahlung

Derzeit keine Information verfügbar.

Verzugszinsen

Die Richtlinie 2000/35/EG bestimmt, dass der gesetzliche Zinssatz für Mitgliedsstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, der Bezugzinssatz der entsprechende Zinssatz ihrer Zentralbank ist.

Ist der Zahlungstermin oder die Zahlungsfrist nicht vertraglich festgelegt, so sind Zinsen, ohne dass es einer Mahnung bedarf, automatisch 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder nach Empfang der Güter oder Dienstleistungen zu begleichen. Mitgliedsstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen diese Frist auf maximal 60 Tage festsetzen.

Bankwesen

Die Zentralbank Litauens ist die Lietuvos Bankas (Bank of Lithuania), Geschäftsbanken sind Seb Vilniaus Bankas, Nord/LB Lietuva, Hansabankas und die Bankas Snoras.

6.2 BETREIBUNG

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Für Informationen über die Eintreibung von Verzugszinsen und den Eigentumsvorbehalt siehe Kapitel 6.1.

Verjährung

Derzeit keine Information verfügbar.

6.3 GRUNDERWERB

Die gegenwärtige Gesetzeslage sieht keine wesentlichen gesetzlichen Einschränkungen für Erwerb, Leasing oder andere Verfügungen über Immobilien aller Art durch natürliche oder juristische Personen vor. Einzige Ausnahme sind gewisse Restriktionen für den Erwerb von Grund und Boden.

Der Erwerb von Gebäuden und Grundstücken nicht-landwirtschaftlicher Bestimmung sowohl durch natürliche als auch juristische Personen ist möglich. Ausländer sind beim Grundstückserwerb gleichgestellt, sofern sie ihre Herkunft aus einem EU- bzw. EU-Assoziierungsstaat, aus einem Mitgliedstaat der OECD oder der NATO nachweisen. Die Genehmigung wird vom zuständigen Registrierungsbezirk ausgestellt. Die Beschränkungen für EU-Angehörige für den Erwerb landwirtschaftlicher Nutzflächen und Waldflächen, sollen bis spätestens Mai 2011 beseitigt werden.

6.4 INVESTITIONSREGIME

Im Juli 2003 traten das neue „Gesetz über kontrollierende Investitionsfirmen“, sowie das „Gesetz über Gemeinschaftsinvestitionsunternehmen“, sowie Änderungen des Investitionsgesetzes in Kraft. Letzteres erweitert die Liste der Fördermittel von Investitionen und berechtigt die Regierung (bzw. von ihr ermächtigte Behörden) zum Abschluss von Verträgen, in denen konkrete Investitions- und Geschäftsbedingungen für Investoren festgehalten werden. Dies betrifft Investitionen, die mindestens 20 Mio. LTL (ca. 5,8 Mio. EUR) im gesamten Territorium oder 5 Mio. LTL (ca. 1,4 Mio. EUR) in bestimmten Förderregionen übersteigen. Die Auslandsinvestitionen sind, mit Ausnahme der Bereiche Staatssicherheit und Lotterieveranstaltung, in allen Wirtschaftsbereichen erlaubt. Ausländische Firmen unterliegen denselben Rechten und Pflichten wie litauische Unternehmen.

Eine Investition kann durch Gründung eines Unternehmens oder durch Erwerb von Aktien an bestehenden Unternehmen erfolgen.

Durch das im Mai 1997 abgeschlossene Investitionsschutzabkommen zwischen Österreich und Litauen sind die Rechte österreichischer Investoren in Litauen (siehe auch „Abkommen mit Österreich“) besonders geschützt.

6.5 EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN

EU-Bürger sind nicht visumpflichtig. Zur Einreise genügt ein noch drei Monate gültiger Reisepass. Unter die Visum-Freiheit fallen grundsätzlich alle kurzfristigen Aufenthalte, die die Aufenthaltsdauer von 90 Tage pro Halbjahr nicht überschreiten.

6.6 DEWISENRECHT

Die Ein- und Ausfuhr von Devisen durch In- und Ausländer ist innerhalb der EU unbeschränkt möglich.

Übersteigt die Ein- oder Ausfuhr von Devisen in oder aus einen Drittstaat einen Betrag oder Wert von 10.000,- LTL (ca. 2.900,- EUR) so entsteht eine Deklarationspflicht.

7 CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN LT

Gesellschaftsrecht:	Stammkapital der litauischen GmbH: 10.000,- LTL Grundkapital der litauischen AG: 150.000,- LTL
Steuern:	Körperschaftsteuersatz beträgt in der Regel 15%. Pauschaler Steuersatz für die Einkommenssteuer 27%. (ab 1.1.2008: 24%) Steuersatz für Einkommen aus der Beschäftigung in einem ausländischen Unternehmen 20% Mehrwertsteuersatz 18%. Exporte sind mehrwertsteuerfrei
Investitionen:	Die Investitionen sind in Litauen im „Gesetz über kontrollierende Investitionsfirmen“ sowie im „Gesetz über Gemeinschaftsinvestitionsunternehmer“ geregelt Der ausländische Investor ist dem inländischen gleichgestellt
Grunderwerb:	Ausländische natürliche und juristische Personen sind berechtigt, nicht-landwirtschaftliche Flächen zu erwerben, um dort Baulichkeiten für einen Gewerbebetrieb zu errichten
Devisenrecht:	Die Ein- und Ausfuhr von Devisen durch In- und Ausländer ist innerhalb der EU unbeschränkt möglich Bei Ein- und Ausfuhr von Devisen, die 10.000,- LTL in oder aus einem Drittstaat entsteht Deklarationspflicht
Arbeitsrecht:	Das litauische Arbeitsrecht entspricht größtenteils den europäischen Standards
Zollrecht:	Es gilt der harmonisierte Zolltarif der EU sowie die Regeln des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens CEFTA, EFTA und der WTO
Einreise und Aufenthalt:	EU-Bürger sind nicht einreise- oder transitvisapflichtig Unter die Visum-Freiheit fallen Aufenthalte bis zu 90 Tagen pro Halbjahr

8 LITAUEN IM INTERNET

Wichtige Ansprechstellen

Lokale Handels- und Industriekammer (nur in Englisch verfügbar)	http://www.lithuaniachambers.lt
Lokale Investitions- und Entwicklungsagentur	http://www.businesslithuania.com
Parlament (nur in Englisch verfügbar)	http://www3.lrs.lt
Wirtschaftsministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.ukmin.lt
Justizministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.tm.lt
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (nur in Englisch verfügbar)	http://www.urm.lt
Finanzministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.finmin.lt
Unternehmensregister (nur in Englisch verfügbar)	http://www.kada.lt
Nationalbank (nur in Englisch verfügbar)	http://www.lb.lt
Statistisches Zentralamt (nur in Englisch verfügbar)	http://www.std.lt
Recht (nur in Englisch verfügbar)	http://www.infolex.lt
Litauen & EU (nur in Englisch verfügbar)	http://www.euro.lt
Land & Leute	http://www.litauen-info.de

Quellverzeichnis

Internet

<http://www.aussenwirtschaft.info>
<http://www.cofacecentraleurope.com>
<http://www.dsgv.de>
<http://www.europa.eu.int>
<http://www.fifoost.org>
<http://www.lda.lt>
<http://www.lda.lt>
<http://www.lfpr.lt>
<http://www.litauen-info.de>
<http://www.roedl.de>
<http://www.trading-safely.com>
<http://www.wko.at>

Print

Fischer Weltalmanach 2007, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2006

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

ksv@ksv.at, www.ksv.at

Kreditschutzverband von 1870

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Marcus Klamert;
Layout: Tamara Schwed; Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2007 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.